

## Hinweise für die Unterstützung und Begleitung von Betroffenen sexualisierter Belästigung & Gewalt

*Stand Juli 2022*

Wenn Sie ins Vertrauen über einen Vorfall sexualisierter Belästigung, Gewalt oder Machtmissbrauchs gezogen wurden, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die betroffene Person zu unterstützen. Im Folgenden möchten wir Ihnen eine Orientierung an die Hand geben.

### Schritt 1: „Erste Hilfe“

Wenn eine betroffene Person Sie ins Vertrauen zieht, ist der erste Schritt immer, **zuzuhören**, die Person in ihrer Einschätzung der Lage **ernst zu nehmen** und ihr **Glauben zu schenken**. Alle Schritte und Maßnahmen, die weiter ergriffen werden, bedürfen der **Zustimmung der betroffenen Person**. Thematisieren und **respektieren Sie die Wünsche und Bedürfnisse** der Betroffenen – akzeptieren Sie auch, wenn die betroffene Person nicht will, dass Maßnahmen ergriffen werden. **Beachten Sie die Anonymität** der betroffenen Person und **Ihre Verschwiegenheit**.

**Achten Sie auf Ihre eigenen Grenzen** und suchen Sie sich ggf. selbst Unterstützung.

Sollte die betroffene Person im Gespräch den **Wunsch nach** beraterischen/therapeutischen Maßnahmen äußern, kann an **verschiedene inner- und außeruniversitäre Anlaufstellen**, z.B. Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Belästigung, Gewalt oder Machtmissbrauch verwiesen werden. Eine Übersicht finden Sie auf der [Homepage des Gleichstellungsbüros](#) und untenstehend.

### Schritt 2: Universitäre Konsequenzen

Nachdem sich ein Eindruck über die Situation und die Bedürfnisse der betroffenen Person verschafft wurde, können gemeinsame Schritte und Konsequenzen für den universitären Bereich überlegt und unternommen werden. **Alle Handlungen sind hierbei in Rücksprache mit und im Sinne der betroffenen Person zu vollziehen**.

Zu den Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb der Universität Münster können die folgenden Handlungen zählen:

- einen Kontakt zum **Compliance-Office** (AGG-Beschwerdestelle) der Universität Münster herstellen
- einen Kontakt zur Rechtsabteilung der Universität Münster (Dezernat 1, Abteilung 2: [Hochschulrechtliche Angelegenheiten](#)) herstellen, um ggf. eine Einschätzung der rechtlichen Situation der betroffenen Person einzuholen
- die (Unterstützung bei der) Kommunikation mit den zuständigen Stellen (z.B. [Rektorat](#), Dozierende, Rechtsabteilung, etc.)
- die (parteiliche Unterstützung in der) Kommunikation mit den Beschuldigten
- Kontaktvermittlung zu [Beratungsangeboten](#) oder der [Opferschutzbeauftragung der Polizei](#)

Für das weitere Vorgehen ist zu beachten, *welcher Statusgruppe* die betroffene Person innerhalb der Universität angehört, da entsprechend unterschiedliche Aspekte (z.B. hinsichtlich rechtlicher Vorgaben, Abhängigkeitsverhältnisse) zu berücksichtigen sind:

**a) Die betroffene Person ist Beschäftigte\*r der Universität Münster:**

Ist die betroffene Person an der Universität Münster beschäftigt und fand die Belästigung im Kontext des Arbeitsplatzes statt, so greift das AGG (§3 Abs 4). Es kann eine Beschwerde an das Compliance-Office/die AGG-Beschwerdestelle der Uni gerichtet werden. Diese muss der Beschwerde nachgehen und ggf. rechtliche Schritte nach dem AGG einleiten. Die Uni als Arbeitgeberin muss geeignete und erforderliche Maßnahmen ergreifen, um Personen vor sexualisierter Belästigung zu schützen.

**Achtung: Bei einer offiziellen Beschwerde kann die Anonymität der betroffenen Person nicht aufrechterhalten werden!**

Im Falle einer Belästigung am Arbeitsplatz sind auch der Personalrat und die jeweiligen Vorgesetzten mögliche Ansprechpartner\*innen. So können etwa Vorgesetzte Maßnahmen ergreifen, um die betroffene Person vor weiteren Übergriffen zu schützen, wenn diese keine offizielle Beschwerde führen will oder kann. Auch für den Fall, dass diese von außerhalb der Universität ausgeübt wird (z.B. telefonisch), können Vorgesetzte angehalten werden, Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter\*innen zu ergreifen.

Wenn die betroffene Person keine offizielle Beschwerde führen möchte oder die Art des Vorfalls vermuten lässt (Rücksprache Compliance Office!), dass einer Beschwerde nicht stattgegeben würde, ist das Führen eines Gesprächs mit der beschuldigten Person eine weitere Möglichkeit, die ergriffen werden kann. Dieses Gespräch kann z.B. die Gleichstellungsbeauftragte oder Vorgesetzte übernehmen. Es hat als informelles Gespräch keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen, kann von der betroffenen Person aber als entlastend und unterstützend wahrgenommen werden. In dem Gespräch kann der beschuldigten Person signalisiert werden, dass ihr Verhalten – wenn auch ggf. nicht strafrechtlich relevant – nicht gutgeheißen wird und es können Verhaltensregeln (z.B. Fernhaltegebote) informell kommuniziert werden.

**b) Die betroffene Person ist Student\*in:**

In Fällen, in denen sich Studierende vertraulich an Sie wenden, die grenzverletzendes Verhalten durch Andere an der Uni erlebt haben, gilt das AGG nicht. Obwohl folglich eine ‚Schutzlücke‘ entsteht, nimmt sich die Universität Münster durch die Vereinbarung zum partnerschaftlichen Verhalten auch des Schutzauftrages gegenüber Studierenden an. Auch in diesen Fällen kann sich daher z.B. an das Compliance-Office gewendet werden.

Wenn grenzverletzendes Verhalten innerhalb der Universität *zwischen* Studierenden stattfindet, sind Handlungsoptionen mit Berücksichtigung des jeweiligen LHGs (§51a) möglich.<sup>1</sup> Diese Maßnahmen

---

<sup>1</sup> Damit die Hochschule Ordnungsmaßnahmen in Bezug auf LHG §51a ergreifen kann, muss sie eine entsprechende Ordnung erarbeiten. Für die Universität Münster ist eine solche Ordnung in Arbeit, zum jetzigen Zeitpunkt liegt sie jedoch noch nicht

können ergriffen werden, wenn das Verhalten eine\*r\*s Student\*in die Funktionsfähigkeit der Institution einschränkt. Es besteht etwa die Möglichkeit, **Platzverweise oder Rügen** gegenüber grenzverletzenden Studierenden auszusprechen (durch Berufung auf das Hausrecht! s. Hausordnung 2.6). In diesen Fällen wird vonseiten des Rektorats außerdem um einen Bericht der Vorfälle gebeten.

**In diesen Fällen sollte individuell entschieden und Rücksprache mit der Rechtsabteilung gehalten werden!**

## Außeruniversitäre Unterstützungsangebote

- **Frauen-Notruf Münster**

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen bei sexualisierter Gewalt

Telefon: +49 251 34443

- **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“**

Bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben

Telefon: 0800 0116016

- **Opferschutzbeauftragte der Polizei Münster**

Information und persönlichen Beratung von Opfern häuslicher Gewalt, Stalking, Sexualdelikten sowie Gewaltdelikten

Telefon: +49 251 275 3104

- **sumt - Sicher Unterwegs in Münster Telefon**

Mit dem sumt können sich Frauen und Mädchen in Münster telefonisch auf ihren nächtlichen Wegen begleiten lassen, mittwochs und samstags zwischen 22 und 4 Uhr, sowie an zusätzlichen Terminen.

Telefon: 0800 835 38 78

- **Zartbitter**

Beratungsstelle für Menschen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen waren oder sind. Auch für deren Angehörige und Bezugspersonen sowie für Fachkräfte wird Unterstützung angeboten.

Telefon: +49 251 4140555

---

vor (Stand 7/2022). Die Vereinbarung zum partnerschaftlichen Verhalten ersetzt eine solche Ordnung nicht, sondern hat eher den Stellenwert einer Absichtserklärung. Dennoch besteht die Möglichkeit, Verstöße gegen diese – auch ohne absehbare rechtliche Konsequenzen – beim Compliance-Office zu melden.